

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1514 K 353/24

München, 06.11.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 09.07.2026	10:00 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Großhadern

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Großhadern	318/4	Wohnhaus mit La- den, Nebengebäude (tlw. auf Fst. 318/7, überbaute Fläche = 7 qm), Hofraum Garten	Senftenauer Straße 97	0,0592	11816

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grdst. zu 592 m² bebaut mit Wohn- und Geschäftshaus (KG, EG, OG, DG) und 5 Garagen, Bj. Gebäude ca. 1939, Bj. Garagen ca. 1959 und 1967

- KG: Kellerräume, Waschküche, Hausanschlussraum
- EG: Gaststätte mit Nebenräumen
- OG: 3 Zi.-Whg.
- DG: 3 Zi.-Whg.

Lage: Senftenauerstr. 97, 80689 München;

Verkehrswert:

2.300.000,00 €

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Tel: 089 202066-380, Fax: +089 202066333, E-Mail: wawretschek@stolzenberg-legal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.